

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



3. Jahrgang

3. April 2009

Nummer 5

Inhaltsverzeichnis	Seite
44. Sitzungstermine des Rates und der Fachausschüsse in der Zeit vom 03. - 27.04.09	94
45. Bürgersprechstunde mit dem Oberbürgermeister zum Thema neue Bahnstadt: opladen am 8. April 2009	94
46. Bürgersprechstunde mit dem Oberbürgermeister am 20. April 2009.....	95
47. Vergabe-Nr. 26/2009 - Lieferung von Schulbüchern	95
48. Bekanntmachung der Satzung vom 11.03.2009 zur zweiten Änderung der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" vom 27.10.2006	96
49. „Wir für unsere Stadt“ 2009: Leverkusen putzt sich wieder raus!	97
50. Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in, des Rates und der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Leverkusen im Jahr 2009.....	98
51. Amtliche Bekanntmachung der Gewässerschau gemäß § 121 Landeswassergesetz NRW im Gebiet des Wupperverbandes	115
52. Sponsoring/Werbung im Standesamt.....	116
53. Bodenrichtwertkarte Stand 01.01.2009, Grundstücksmarktbericht 2009 und Richtwertkarte für Eigentumswohnungen Stand 01.01.2009.....	116
54. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln - Raumordnerische Beurteilung zu der von RWE geplanten Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale im Bereich Nordrhein Westfalen	118

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Silvia Krüger, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8889, ☎ 0214/406-8862, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheinungs-

weise: Nach Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Haus-Vorster Str. 8, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke. Auslage in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.

Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8889.

44. Sitzungstermine des Rates und der Fachausschüsse in der Zeit vom 03. - 27.04.09

Datum	Uhrzeit	Gremium Schriftführer/Schriftführerin	Tagungsort
20.04.09	16.30	Finanzausschuss Schriftführerin: Christina Ackermann, Tel. 0214/406-2032	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107
23.04.09	16.00	Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Schriftführer: Carsten Scholz Tel. 0214/406-8886	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 105
27.04.09	12.30	Hauptausschuss Schriftführer: Ralf Berlings Tel. 0214/406-8884	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107
27.04.09	14.00	Rat Schriftführer: Ralf Berlings Tel. 0214/406-8884	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107

Erläuterungen:

In dem Terminplan sind die Sitzungen aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind. Die angegebenen Uhrzeiten entsprechen dem Sitzungsbeginn.

Die öffentlichen Einladungen der vorgenannten Gremien können ca. 10 Tage vor Beginn des Sitzungsabschnittes im Veranstaltungskalender der Stadt Leverkusen unter www.leverkusen.de eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Tagesordnung der Sitzung des Rates im Amtsblatt bekannt gemacht.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen liegen vor der Sitzung im Tagungsraum aus oder können dort von der Schriftführerin/dem Schriftführer bezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unmittelbar über die Schriftführerin/den Schriftführer oder den Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke - Tel. 0214/406-8883.

30.03.09

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

45. Bürgersprechstunde mit dem Oberbürgermeister zum Thema neue Bahnstadt :opladen am 8. April 2009

Eine Bürgersprechstunde speziell zum Thema neue Bahnstadt :opladen bietet Oberbürgermeister Ernst Kuchler am Mittwoch, 8. April, ab 14.00 Uhr, an. Neben der Möglichkeit, direkte Fragen an den OB zu richten, beinhaltet die April-Bürgersprechstunde auch eine Führung über das Gelände und den Besuch der Ausstellung zum abgeschlossenen Brückenwettbewerb.

Unterstützt wird OB Kuchler von Vera Rottes, der Geschäftsführerin der neuen Bahnstadt :opladen GmbH.

Für die Bürgersprechstunde ist eine Anmeldung erforderlich. Interessierte können sich bei Katrin Arndt, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Hausvorster Straße 8, 51379 Leverkusen anmelden. Telefon: 0214/406-8807, Fax: 0214/406-8805, e-mail: katrin.arndt@stadt.leverkusen.de.

46. Bürgersprechstunde mit dem Oberbürgermeister am 20. April 2009

Die nächste Gelegenheit für ein persönliches Gespräch mit Oberbürgermeister Ernst Kuchler ist am 20. April 2009.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind wieder herzlich eingeladen, im Rahmen der Bürgersprechstunde städtische Themen mit dem Oberbürgermeister zu besprechen.

Die Teilnehmer erhalten einen 30 min. Einzeltermin mit dem Oberbürgermeister. Hier kann dann das Anliegen diskutiert werden.

Für die Teilnahme ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger setzen sich daher bitte mit Katrin Arndt (Tel.: 0214/406-8807), katrin.arndt@stadt.leverkusen.de in Verbindung.

47. Vergabe-Nr. 26/2009 - Lieferung von Schulbüchern

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt im Wege eines Offenen Verfahrens nach § 3a Nr. 1 (1) VOL/A folgende Leistungen zu vergeben:

Lieferung von Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit für die Schuljahre 2009/10, 2010/11 und 2011/12.

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 20.04.2009 schriftlich abgefordert werden.

Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen, im Submissionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online, und beim „Bekanntmachungsservice Vergabestellen“ zu finden.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 11.03.2009 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Büro Baudezernat
Zentrale Vergabestelle
Leverkusen, 11.03.2009

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Görlich

48. Bekanntmachung der Satzung vom 11.03.2009 zur zweiten Änderung der Satzung über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe der Stadt Leverkusen" vom 27.10.2006

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen

1.

§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

„Die Sitzungen sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Vergabeangelegenheiten
- c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen; Bürgschaftsübernahmen
- d) Liegenschaftssachen
- e) Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der TBL oder eines Einzelnen angebracht oder erforderlich ist.“

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 11.03.2009

gez. KÜCHLER

Oberbürgermeister

49. „Wir für unsere Stadt“ 2009: Leverkusen putzt sich wieder raus!

Die Tage 23. bis 25. April 2009 sollten sich möglichst viele Leverkusenerinnen und Leverkusener wieder rot im Kalender vormerken: Die Stadt Leverkusen lädt wieder zur großen Reinemach-Aktion in und für Leverkusen. Der gesamtstädtische Frühjahrsputz.

Der Spaß an der Aktion teilzunehmen zählt hierbei sicherlich ebenso wie an einer sauberen und lebenswerten Heimatstadt mitzuarbeiten. Also Komm und mach mit!!!

Mehr als 6.600 Leverkusenerinnen und Leverkusener haben 2008 bei der Frühjahrsputzaktion „Wir für unsere Stadt“ mitgewirkt und einen neuen Teilnehmerrekord aufgestellt. Sie alle haben damit ein deutliches und sehr positives Signal für Leverkusen und für bürgerschaftliches Engagement in unserer Stadt gesetzt. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Schulen, Kindergärten und Unternehmen haben Leverkusen auf Hochglanz gebracht.

Dieser beispielhafte Einsatz, bei dem Leverkusenerinnen und Leverkusener privat, in ihrer Familie, mit Schülern oder Jugendlichen, oder auch mit ihrem Verein Plätze vom Müll befreit haben, Straßenränder gereinigt haben, Schulplätze aufgeräumt, Zäune oder Wände neu gestrichen haben, Wegeränder oder Beete frisch begrünt oder auch verunreinigte Teiche gesäubert haben, hat deutlich gezeigt, dass vielen Menschen ein schönes Leverkusen sehr am Herzen liegt. Viele haben gerne Verantwortung für das Erscheinungsbild unserer Stadt übernommen und gemeinsam mit anderen etwas für das Gemeinwohl getan. Gerade in finanziell so schwierigen Zeiten sind wir auf ein derartiges Engagement zum Wohle der Allgemeinheit mehr denn je angewiesen.

Dabei gilt wie in den Vorjahren: Art und Umfang oder auch die Flächengröße Ihrer Aktivität sind nicht entscheidend. Vielmehr gilt nach wie vor, dass alle Beteiligten Spaß an der Aktion haben und ihre Mitwirkung als ein positives Gemeinschaftserlebnis empfinden.

Das Team von „Wir für unsere Stadt“ freut sich auf Ihre Anmeldungen:

Stadt Leverkusen, Stadtwerbung

Haus-Vorster Straße 8

51379 Leverkusen

Telefon 02 14/ 4 06-88 64 und 02 14/ 406-88 76

Fax 02 14/ 4 06-88 62

oder per eMail an

birgit.nolden@stadt.leverkusen.de und birgit.neuschaefler-hess@stadt.leverkusen.de

Schicken Sie also noch heute Ihre Anmeldung ab.

50. Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in, des Rates und der Bezirksvertretungen der kreisfreien Stadt Leverkusen im Jahr 2009

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Bekanntmachung vom 04.03.2009 als Termin der allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte den 30. August 2009 bestimmt.

Diese Bekanntmachung ist im MBI. NRW. 2009 auf S. 97 veröffentlicht.

Die erstmalig im Amtsblatt Nr. 16/2008 vom 22.08.2008 und in erweiterter Fassung im Amtsblatt Nr. 1/2009 vom 15.01.2009 veröffentlichte Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu diesen Wahlen erhält deshalb folgende Neufassung:

Vorbemerkung

Auf die anstehenden Kommunalwahlen finden die Vorschriften des Abschnittes XIII im Kommunalwahlgesetz d.h. die Besonderheiten für eine Verbindung mit der Europawahl nunmehr keine Anwendung.

Bei bereits zur Kommunalwahl eingereichten Wahlvorschlägen können Angaben zum Wahltag durch entsprechende Erklärungen der Vertrauenspersonen berichtigt werden. Der Wahlleiter wird die betreffenden Vertrauenspersonen auf die zu berichtende Datumsangabe schriftlich hinweisen.

Nominationsversammlungen müssen wegen der Verlegung des Wahltages nicht wiederholt werden. Wahlvorschlagsträger haben jedoch die Möglichkeit der erneuten Einberufung, wobei diese Entscheidung ausschließlich im Verantwortungsbereich der Wahlvorschlagsträger liegt!

Sofern in solchen Fällen Wahlvorschläge bereits eingereicht wurden, können diese durch die Vertrauenspersonen zurückgenommen werden.

Vordrucke, hier insbesondere die Formblätter zur Sammlung von Unterstützungssunterschriften, die mit dem Datum "7.Juni 2009" als Wahltag herausgegeben wurden, sind - solange der Wahlvorschlag nicht zurückgenommen oder nach erneuter Nominationsversammlung geändert wird - weiterhin gültig.

A. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen im Land NRW im Jahr 2009, d.h. für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in, des Rates sowie der Bezirksvertretungen, gelten die Gemeindeordnung NW (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 24.06.2008 (GV.NW. 2020 S. 514), das Kommunalwahlgesetz NW (KWahlG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 24.06.2008 (GV.NW. 1112 S. 514) sowie die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 11. November 2008 (GV. NRW. 1112, S. 680).

Da die Vorschriften zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in bzw. der Bezirksvertretungen Bezug auf die Vorschriften zur Wahl des Rates nehmen, wird diese Wahl hier zuerst behandelt.

B. Vordrucke

Für alle Arten von Wahlvorschlägen sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Rathaus, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen,

Tel.: 0214/406-33 00 / 33 04 / 33 05 / 33 35 während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Mittwoch und Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden können.

Die Vordrucke werden vorzugsweise in einem elektronischen Verfahren vorgefertigt zur Verfügung gestellt.

Die Vervielfältigung der Vordrucke für Unterstützungsunterschriften dauert einen Tag.

C. Wahl des Rates

1. Wahlrechtsgrundsätze und Wahlgebiet

Die Vertreter für den Rat werden in Form einer Mehrheitswahl in Wahlbezirken und einer ausgleichenden Verhältniswahl aus Reserverlisten gewählt.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt für die kreisfreie Stadt Leverkusen bei einer Bevölkerungszahl von 161.340 Einwohnern (Feststellung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik vom 30.06.2007) d.h. mehr als 100.000, aber weniger als 250.000 Einwohnern 58 Vertreter. Hiervon sind 29 Vertreter in den Wahlbezirken zu wählen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen.

Das Wahlgebiet wurde in der Sitzung des Wahlausschusses am 11.06.2008 in folgende 29 Wahlbezirke eingeteilt:

Im Stadtbezirk I	Im Stadtbezirk II	Im Stadtbezirk III
01 Wiesdorf-Nordwest	10 Opladen-Nord	20 Waldsiedlung /Schleb.-Südost
02 Wiesdorf-Südwest	11 Opladen-West	21 Schlebusch-Südwest
03 Wiesdorf-Nordost	12 Opladen-Mitte	22 Schlebusch-Nordost
04 Wiesdorf-Südost	13 Opladen-Südost	23 Schlebusch-Mitte und -Ost
05 Manfort	14 Berg. Neukirchen	24 Steinbüchel-Südwest
06 Rheindorf-Süd	15 Küppersteg-Nord	25 Steinbüchel-West
07 Rheindorf-Mitte	16 Küppersteg-Süd	26 Steinbüchel-Ost
08 Rheindorf-Nord/Hitdorf-Ost	17 Bürrig	27 Lützenkirchen-Ost
09 Hitdorf-Mitte u. West	18 Quettingen-Ost	28 Lützenkirchen-West
	19 Quettingen-West	29 Alkenrath/Schlebusch-West

Die Wahlbezirke werden zur Durchführung der Wahl in zwei bis fünf Stimmbezirke (d.h. Wahllokale) eingeteilt.

Die räumliche Abgrenzung der Wahlbezirke ist in der amtlichen Bekanntmachung vom 11.06.2008 in Form einer Karte und Straßentabelle veröffentlicht worden und kann im Verwaltungsgebäude Leverkusen-Opladen, Goetheplatz 1-4 eingesehen werden.

Auf Anforderung stellt der Wahlleiter eine Kopie dieser Bekanntmachung zur Verfügung.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt für die Wahl in Leverkusen ist, wer am Wahltag, d.h. am 30. August 2009

- Deutsche(r) im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, also am oder vor dem 30.08.1993 geboren ist und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl d.h. seit dem 14.08.2009 in Leverkusen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich in Leverkusen aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Leverkusen hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählbar ist,

- jede(r) Wahlberechtigte, der/die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat also am 30.08.1991 oder früher geboren ist und
- seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag, also seit dem 30.05.2009, in Leverkusen seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich in Leverkusen aufhält, aber keine Wohnung außerhalb von Leverkusen hat.

Nicht wählbar ist,

- wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Zur Europäischen Gemeinschaft gehören zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Bekanntmachung neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Republik Zypern.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Neuerung:

Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 24 KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

4.1 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke Vorschriften nach § 15 KWahlG

Beim Wahlleiter können bis zum 48. Tag vor der Wahl, also voraussichtlich bis Montag, 13. Juli 2009, 18.00 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den 29 Wahlbezirken der Stadt Leverkusen eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (s. § 14 Abs. 1 S. 3 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Leverkusen, im Landtag des Landes NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 S. 3 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Den Wahlvorschlägen nicht ununterbrochen vertretender Parteien und Wählergruppen sind je Wahlbezirk (deren Größe in Leverkusen nach § 78 Abs. 1 Satz 2 KWahlO mit $161.340 / 29 = 5.563$ Einwohnern zwischen 5.000 bis 10.000 Einwohnern liegt) die Unterstützungsunterschriften von zehn Wahlberechtigten des Wahlbezirks - persönlich und handschriftlich unterzeichnet- beizufügen ; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages bzw. Mitunterzeichnung durch Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Vertrauensperson soll den Wahlvorschlag im Prüf- und Zulassungsverfahren vertreten.

4.2 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke Vorschriften nach § 26 KWahlO

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster des Vordrucks nach Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a, c oder e, und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, oder falls § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder e KWahlG zutrifft, ist zusätzlich die ausgeübte Tätigkeit anzugeben.“

§ 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe ... bezieht sich auf Beamte und Arbeitnehmer ...

- a) der Stadt Leverkusen.
- b) der Aufsichtsbehörden für die Stadt Leverkusen.
- c) einer Kreispolizeibehörde für die Kreistagswahl.
- e) einer kreisangehörigen Gemeinde für die Kreistagswahl.

§ 13 Abs. 6 bezieht sich auf Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Anstalt, an der die Stadt Leverkusen maßgeblich beteiligt ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4.2.1 Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. In diesem Fall ist der Unterzeichnung eine gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlbezirk durch Unterstützungsunterschriften mit unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert.
- Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

Die selbständige Vervielfältigung der vom Wahlleiter ausgegebenen und abgesiegelten Vordrucke durch den Träger des Wahlvorschlags oder durch Dritte ist unzulässig.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Wer eine Unterstützungsunterschrift leistet, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein d.h. alle Anforderungen, die unter Ziffer 2 aufgeführt sind, erfüllen.

Es wird empfohlen, vor der Unterzeichnung die Zugehörigkeit der Wohnung des Unterzeichners zum jeweiligen Wahlbezirk zu überprüfen (s. Ziffer 1).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 a zur KWahlO oder als gesondertes Formular nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO eine Bescheinigung der Stadt Leverkusen beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf seine Unterstützungsunterschrift nur für den Wahlvorschlag einer Partei (bzw. Wählergruppe oder eines/r Einzelbewerbers/in) im Wahlbezirk abgeben; hat jemand mehrere Wahlvorschläge im Wahlbezirk unterstützt, so ist seine Unterschrift für alle Wahlvorschläge ungültig.

Es ist zulässig, zusätzlich zum Wahlvorschlag im Wahlbezirk, eine Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag Reserveliste, einen Listenwahlvorschlag oder einen Wahlvorschlag für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in abzugeben.

Die Abgabe einer Unterstützungsunterschrift durch den/die Bewerber/in ist zulässig, falls er im Wahlbezirk wohnt.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.2.2 Anlagen zu Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk der Stadt Leverkusen seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden,
- eine Bescheinigung der Stadt Leverkusen, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung wird im Regelfall auf der Rückseite des Formblattes nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt. Es kann aber auch das separate Formular nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO verwendet werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag für die Stadt Leverkusen beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss,
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4.2.3 Parteiunterlagen zu Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Leverkusen, im Landtag des Landes NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Deutschen Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:

- den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge in Leverkusen ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der Stadt Leverkusen hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn:

- im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk Köln hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung in Köln
- im Falle einer über den Regierungsbezirk Köln hinausgehenden Organisation das Innenministerium NRW

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm dort ordnungsgemäß eingereicht sind.

Falls die ununterbrochene Mitgliedschaft einer Partei oder Wählergruppe in den o. a. Volksvertretungen über die gesamte Wahlperiode wegen z.B. zwischenzeitlicher Änderung der Bezeichnung oder interner Umorganisation nicht mehr offensichtlich ist, hat die Partei oder Wählergruppe gegenüber dem Wahlleiter durch geeignete Nachweise zu belegen, dass eine Identität zu einer Vorgängerorganisation besteht.

Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner und der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen werden stets kostenfrei erteilt.

4.3 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Reservelisten

Vorschriften nach § 16 KWahlG

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Gebiet der Stadt Leverkusen zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§14 Abs.1 S. 3 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der kreisfreien Stadt Leverkusen, im Landtag des Landes NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Deutschen Bundestag vertreten, so müssen der Reserveliste die Unterstützungsunterschriften von 100* Wahlberechtigten - persönlich und handschriftlich unterzeichnet- beigefügt werden.

* vorgesehen ist 1 vom Tausend der Wahlberechtigten der Stadt Leverkusen, maximal 100

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen anderen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften unter Ziffern 4.1 und 4.2 dieser Bekanntmachung hier sinngemäß.

4.4 Einreichung von Wahlvorschlägen für die Reservelisten

Vorschriften nach § 31 KWahlO

Die Reserveliste soll auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Bewerber sowie Staatsangehörigkeit in erkennbarer Reihenfolge;
- bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KWahlO, d.h. die Vorschriften, die unter Ziffer 4.2.1 dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, sinngemäß, soweit nachfolgend nichts abweichend bestimmt ist.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen - siehe Ziffer 4.2.2 dieser Bekanntmachung - beizufügen. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWahlO - siehe Ziffer 4.2.3 dieser Bekanntmachung - findet Anwendung.

Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO oder nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. § 26 Abs. 6 KWahlO (Kostenfreiheit von Bescheinigungen) gilt entsprechend.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

5. Verfahren zur Aufstellung der Bewerber nach § 17 KWahlG

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer demokratisch durchgeführten Mitglieder- oder Vertreterversammlung in Leverkusen hierzu gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist berechtigt Wahlvorschläge einzubringen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung in der kreisfreien Stadt Leverkusen wahlberechtigt ist.

Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung in der kreisfreien Stadt Leverkusen wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (d.h. ab dem 21.07.2008), die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen, die am 07.06.2008 erfolgt ist.

Kommt eine Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber unter Einhaltung des oben erläuterten Verfahrens in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

D. Wahl des/der Oberbürgermeisters/in

Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 46b KWahlG finden auf die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der kreisfreien Stadt Leverkusen die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Rates (Abschnitt C dieser Bekanntmachung) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt.

1. Wahlrechtsgrundsätze

Die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Nach § 46c KWahlG gilt als gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der/die Bewerber(in) gewählt, wenn mindestens 25 v.H. der Wahlberechtigten für ihn/sie gestimmt haben.

2. Wählbarkeit

Wählbar ist nach § 65 Abs. 3 GO NW wer am Wahltag

- Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat;
- das 23. Lebensjahr vollendet hat;
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;
- und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass auf den/die gewählte(n) Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die Vorschriften in § 195 Abs. 1 und 2, 4 Landesbeamtengesetz NW (LBG) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 498) Anwendung finden. Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Wahlzeit. Diese beträgt sechs Jahre, beginnend mit dem Amtsantritt. Für (Ober-)Bürgermeister/innen gilt keine Altersgrenze.

Bewerber/innen für das Amt des/der (Ober-)Bürgermeisters/in können nicht Mitglied des Wahlausschusses der kreisfreien Stadt Leverkusen oder eines Wahlvorstandes sein.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 75b KWahlO fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in auf.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber der Ratswahl entsprechend. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG (Unterstützungsunterschriften) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass den Wahlvorschlägen für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in mind. 290 (d.h. fünfmal soviel) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten (, wie die Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen Mitglieder hat,) persönlich und handschriftlich unterzeichnet beizufügen sind; dies gilt nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum (Ober-)Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame(r) Bewerber(in) benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen.

Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind die Unterschriften der Leitungen aller an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen erforderlich.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster des Vordrucks der Anlage 11d zu § 75b KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden,
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Gebiet der Stadt Leverkusen zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages in der Stadt Leverkusen wahlberechtigt sein. Dies gilt nicht, wenn sich der/die Bewerber(in) selbst vorgeschlagen hat.

Falls Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten erforderlich sind, so sind diese auf einem Formblatt gem. Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Sofern bei gemeinsamen Wahlvorschlägen auf dem Formblatt gemäß Anlage 14c nicht alle der an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen aufgeführt sind, können die dazu beigebrachten Unterstützungsunterschriften nicht berücksichtigt werden.

Bei Anforderung dieser Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des/der Bewerbers/in, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keine andere Wahl zum (Ober-) Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin kandidiert. Diese Erklärung wird nach amtlichem Muster vorzugsweise auf der Rückseite des Formulars für den Wahlvorschlag (Anlage 11d zur KWahlO) oder als separater Vordruck nach Anlage 12c zur KWahlO abgegeben.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde, dass der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland wählbar ist. Diese Bescheinigung wird nach dem amtlichen Muster vorzugsweise auf der Rückseite des Formulars für den Wahlvorschlag (Anlage 11d zur KWahlO) oder auf einem separaten Vordruck nach Anlage 13b zur KWahlO erteilt.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach Anlage 9c zur KWahlO mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach Anlage 10c zur KWahlO.

Für gemeinsame Wahlvorschläge gelten die o. a. Vorschriften entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger (insbesondere auch bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften) zu benennen.

Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Stadt Leverkusen, im Landtag des Landes NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten ist.

E. Wahl der Bezirksvertretungen

Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 46a KWahlG finden auf die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke I bis III in der kreisfreien Stadt Leverkusen die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zur Wahl des Rates (Abschnitt C dieser Bekanntmachung) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt.

Wahlrechtsgrundsätze und Wahlgebiet

Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen.

Das Stadtgebiet der Stadt Leverkusen wurde in der Sitzung des Wahlausschusses am 28.01.1975 in drei Stadtbezirke eingeteilt:

Jeder Stadtbezirk bildet ein eigenes Wahlgebiet.

Auf Anforderung stellt der Wahlleiter eine EDV-Liste zur Verfügung, über die die Zuordnung der Straßen(-teile) zu den Stadtbezirken festgestellt werden kann.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (siehe Abschnitt C).

Wählbar für die Bezirksvertretungen sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Wahlberechtigte, die in einem zum Stadtbezirk gehörenden Wahlbezirk als Bewerber/in für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Der Stadtbezirk I besteht aus den Wahlbezirken 01 bis 09.

Der Stadtbezirk II besteht aus den Wahlbezirken 10 bis 19.

Der Stadtbezirk III besteht aus den Wahlbezirken 20 bis 29.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gem. § 71 KWahlO fordere ich zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadtbezirke I, II und III auf.

Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Vorschriften in § 16 KWahlG finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss, dass die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten

36* Unterschriften im Stadtbezirk I

46* Unterschriften im Stadtbezirk II

45* Unterschriften im Stadtbezirk III

* vorgesehen ist 1 vom Tausend der Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Stadtbezirk, maximal 50

beträgt und dass ein Bewerber, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf.

Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen oder des Stadtbezirks I bis III der kreisfreien Stadt Leverkusen hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlvorschlagsträger können durch Satzung, Vorstandsentscheidung oder durch eine Entscheidung in der Nominationsversammlung frei darüber bestimmen, ob die Aufstellung der Listenwahlvorschläge gemeinsam auf der Ebene des Stadtgebiets oder einzeln innerhalb des Stadtbezirks erfolgen soll.

Erfolgt die Aufstellung auf der Ebene des Stadtbezirks, so sind in der betreffenden Versammlung nur die Mitglieder bzw. Vertreter stimmberechtigt, die ihre Wohnung in diesem Stadtbezirk haben.

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster des Vordruckes der Anlage 11c zu § 72 KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber für einen anderen dort aufgeführten Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Der Listenwahlvorschlag muss von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Aus der gem. Nummer 3 zu § 26 Abs. 3 KWahlO zu erteilenden Bescheinigung hat hervorzugehen, dass der Unterzeichner im Stadtbezirk wahlberechtigt ist.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Dem Listenwahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der kreisfreien Stadt Leverkusen seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber abgegeben hat; die Erklärung wird vorzugsweise auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11c zur KWahlO oder auf einem separaten Formblatt nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abgegeben.
- eine Bescheinigung der Stadt Leverkusen, dass der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; die Bescheinigung wird vorzugsweise auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster des Vordruckes der Anlage 11c zur KWahlO oder auf einem separaten Vordruck nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO erteilt. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird,

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46a Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster des Vordruckes der Anlage 9b zur KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster des Vordruckes der Anlage 10b zur KWahlO abgegeben werden, ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen beigelegt sind;
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat oder in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen, im Landtag des Landes NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen

- den Nachweis, dass der für das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen hinausgehende Organisation, so gilt § 26 Abs. 5 Satz 3 Buchstaben b und c KWahlO.

F. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten)

- der Stadt Leverkusen,
- des Landes NRW, die in einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über die Stadt Leverkusen befasst sind

können nicht gleichzeitig der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen angehören.

Dies gilt nicht für Ehrenbeamte, jedoch auch für abgeordnete Beamte sinngemäß, wenn die Abordnung an die Stadt Leverkusen bzw. das Land NRW die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.

Werden Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gewählt, die an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so können sie die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen.

Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Anstalt, an der die kreisfreie Stadt Leverkusen maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung der Stadt Leverkusen angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Stadt Leverkusen aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt.

G. Abgabe der Wahlvorschläge

Alle Wahlvorschläge können während der oben angegebenen Zeiten an der Stelle abgegeben werden, an der die Vordrucke für die Wahlvorschläge in Empfang genommen werden können.

H. Beachtung von Ausschlussfristen

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die angegebenen Fristen Ausschlussstermine sind. Alle im Zusammenhang mit den Wahlvorschlägen notwendigen Formulare und ergänzenden Anlagen müssen spätestens bis Montag, 13. Juli 2009, 18.00 Uhr, abgegeben werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge früher und so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor dem Abgabetermin beseitigt werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig und können in keinem Fall zur Wahl zugelassen werden.

I. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am neununddreißigsten Tage vor der Wahl d.h. bis zum 22.07.2009 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht wurden, die den durch das Kommunalwahlgesetz NW oder durch die Kommunalwahlordnung NW aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder die aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung NW unzulässig sind.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl d.h. bis zum 10.08.2009 unter Angabe der in den Wahlvorschlägen aufzuführenden Personendaten öffentlich bekannt:

Statt des Geburtstages wird dabei nur das Geburtsjahr angegeben.
Die Staatsangehörigkeit wird nicht bekannt gemacht.

Leverkusen, 11.03.2009
Der Wahlleiter
gez. Häusler
Stadtkämmerer

51. Amtliche Bekanntmachung der Gewässerschau gemäß § 121 Landeswassergesetz NRW im Gebiet des Wupperverbandes

Dem Wupperverband obliegt gemäß § 91 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) innerhalb des Wupperverbandsgebietes die Unterhaltungspflicht an fließenden Gewässern II. und sonstiger Ordnung.

Zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung beabsichtige ich gemäß § 121 LWG zu den nachstehenden Terminen an folgenden Bächen Gewässerschauen in Leverkusen durchzuführen:

Donnerstag, 23.04.2009, 9.30 Uhr:
Leimbach und Schlinghofer Bach
Treffpunkt: Gronenborner Teiche/Gronenborner Weg

Donnerstag, 07.05.2009, 9.30 Uhr:
Wiembach
Treffpunkt: Parkplatz Sporrenberger Mühle/Dürscheider Kirchweg an der Stadtgrenze zu Leverkusen

Dem Wupperverband, dem Landesbüro der Naturschutzverbände, dem Regionalforstamt Bergisches Land, der Landwirtschaftskammer Rheinland, der Stadt Leverkusen, den Techn. Betrieben Leverkusen AöR, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, der Unteren Fischereibehörde und der Unteren Landschaftsbehörde wird Gelegenheit zur Teilnahme an der Gewässerschau gegeben.

Leverkusen, 06.03.2009
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Oerder

52. Sponsoring/Werbung im Standesamt

Die Stadt Leverkusen - Standesamt - bietet Floristikunternehmen die Möglichkeit, im Rahmen der Eheschließungen in Leverkusen Werbung zu schalten. Gegenstand des Sponsoringvertrages ist die Erlaubnis, bei der Anmeldung der Eheschließung den Brautpaaren entsprechende Werbeflyer auszuhändigen. Der Inhalt des Sponsoring besteht in der Lieferung von wöchentlichen Frischblumengestecken in den Trauraum der Villa Römer bzw. des Schloss Morsbroich.

Im Standesamt Leverkusen werden jährlich ca. 650 Ehen und ca. 10 Lebenspartnerschaften geschlossen/begründet. Diese Zahlen sind nachfrageabhängig und vom Standesamt nicht zu beeinflussen.

Das Recht der Stadt weitere Werbemaßnahmen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

Leverkusen, 19.03.2009
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Zündorf

53. Bodenrichtwertkarte Stand 01.01.2009, Grundstücksmarktbericht 2009 und Richtwertkarte für Eigentumswohnungen Stand 01.01.2009

1. Bodenrichtwertkarte Stand 01.01.2009

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 11.02.2009 entsprechend § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) und gemäß §11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2009 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte sind sowohl im Internet-Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen (BORISplus.NRW) unter www.borisplus.nrw.de als auch in einer Bodenrichtwertkarte auf Grundlage des Stadtplans von Leverkusen veröffentlicht.

Die Bildschirmansicht der Richtwerte in BORISplus.NRW ist kostenfrei. Ein Ausdruck der Bodenrichtwerte kostet 5 € je Auszug. Dafür ist allerdings eine vorherige Registrierung erforderlich.

Die Bodenrichtwertkarte können Sie während der Servicezeiten (Mo. - Do. 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Fr. 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hauptstraße 101 (Elberfelder Haus), 2. Obergeschoss, Block B, Zimmer 248 einsehen.

Gegen eine Gebühr von 60 € kann die Richtwertkarte erworben werden. Ein Auszug aus der Karte bis zu einer Größe von DIN A3 kostet 25 €.

2. Grundstücksmarktbericht 2009

In der gleichen Sitzung hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte den Grundstücksmarktbericht 2008 mit Berichtszeitraum 01.01.08 - 31.12.08 (§ 13 Abs. 2 GAVO NW) beschlossen. In diesem Bericht sind neben Angaben zu Umsatz- und Preisentwicklungen sowie Durchschnittspreisen für verschiedene Teilmärkte, wie z. B. land- und forstwirtschaftliche Flächen, Ein- u. Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, auch sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten nach § 12 GAVO NW (Liegenschaftszinssätze, Preisindizes, Umrechnungskoeffizienten) enthalten.

Der Marktbericht kann ebenfalls während der vorgenannten Öffnungszeiten eingesehen oder gegen eine Gebühr von 28 € erworben werden.

In BORISplus.NRW haben Sie Zugriff auf alle Marktberichte des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Ansehen bzw. Herunterladen des Allgemeinen Teils der Marktberichte (ohne die Erforderlichen Daten zur Wertermittlung) ist kostenfrei. Der zweite Teil des Marktberichtes mit den für die Wertermittlung erforderlichen Daten kostet 28 €. Wie bei den Bodenrichtwerten ist dafür allerdings eine vorherige Registrierung erforderlich.

3. Richtwertkarte für Eigentumswohnungen Stand 01.01.2009

In diesem Jahr wurde vom Gutachterausschuss erstmals eine Richtwertkarte für Eigentumswohnungen beschlossen. In dieser Karte sind insgesamt 77 Richtwerte in der Bezugseinheit €/m² Wohnfläche dargestellt. Dabei wurde zwischen Neubauten, Wiederverkäufen in Gebäuden mit bis zu 5 Vollgeschossen sowie Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen aus den 60-iger und 70-iger Jahren unterschieden.

Die Richtwertkarte für Eigentumswohnungen kann ebenfalls während der vorgenannten Öffnungszeiten eingesehen oder gegen eine Gebühr von 30 € erworben werden.

Zusätzlich finden Sie den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Leverkusen im Internet unter www.leverkusen.de/stadt/gutachterausschuss.

Leverkusen, 20.03.2009
Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte in
der Stadt Leverkusen
gez. Späker
Vorsitzender

54. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln - Raumordnerische Beurteilung zu der von RWE geplanten Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale im Bereich Nordrhein Westfalen

Zu der geplanten Erdgastransportleitung MET - Mitteleuropäische Transversale im Bereich Nordrhein Westfalen, hat die Bezirksregierung Arnsberg als federführende Bezirksplanungsbehörde, das Raumordnungsverfahren mit der raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen.

Die geplante Trassenlinie verläuft danach im Bereich der Stadtgrenze Köln/Leverkusen, entlang südlich der Waldsiedlung bis südlich des Bereiches am „Hornpottweg“.

Die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung kann für die Dauer von fünf Jahren auch bei der Stadtverwaltung Leverkusen eingesehen werden:

Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht,

Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, Erdgeschoss Block B, Zimmer 42, während der Dienststunden:

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Leverkusen, 25.03.2009

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Zlonicky

Fachbereichsleiterin

Anlage

